



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 6 (Aufsatz / *Essay*, 1970)

Zum δικάζειν bei Homer

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische
Abteilung (ZRG RA) 87, 1970, 426–444

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Hom. II 18, 497–508; 23, 539–613 – Eigenmacht – Beweisurteil – Eid –
istor

Key Words: Hom. II. 18.497–508, 23.539–613 – self-help – conditional verdict – oath – istor

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Miszellen.

Zum *δικάζειν* bei Homer*).

Welche extrem gegensätzliche Deutungen homerische Schilderungen des Rechtslebens erfahren können, führen zwei neuere Beiträge zu diesem Thema einmal mehr vor Augen. Einerseits faßt H. Hommel¹⁾ seine seit dem Jahre 1928 mehrmals²⁾ entwickelte Interpretation der Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus, II. 18, 497—508, in ausführlicher Diskussion der Meinungen nunmehr zusammen, andererseits skizziert A. Primmer³⁾ anlässlich einer Analyse der dichterischen Gestaltung der Streitszene in den Leichenspielen, II. 23, 539—613, auch Gedanken über den Entwicklungsstand des Verfahrensrechts bei Homer. Aufgabe der folgenden Zeilen kann es nicht sein, den gesamten Fragenkomplex, der sich an die seit Generationen umstrittene Schildszene knüpft⁴⁾, neuerlich aufzurollen. Die Untersuchung soll sich vielmehr im wesentlichen auf eine kritische Stellungnahme zu Hommels Deutung des *δικάζειν* (II. 18, 506) beschränken, wobei sich die von Primmer vorgetragene Ansicht als förderlich erweisen wird.

Die Stelle, in welcher Homer den Vorgang und Inhalt eines *δικάζειν* am ausführlichsten beschreibt, findet sich in der Streitszene der Leichenspiele⁵⁾. Von ihr ist deshalb auszugehen. Nach dem Wagenrennen, dem ersten Wettkampf zu Ehren des gefallenen Patroklos, erkennt Achilleus, der Veranstalter des Rennens, den ersten Preis dem Sieger Diomedes zu (II. 23, 538). Den zweiten Platz belegte Antilochos, Nestors Sohn, knapp gefolgt von Menelaos (526f.). Achilleus verkündet jedoch, er wolle den zweiten Preis, eine Stute, Eumelos zukommen lassen, der das Ziel als letzter erreichte (534—538). Bevor der König seinen Vorschlag⁶⁾ in die Tat um-

*) Für die Anregung zu der hiermit vorgelegten Untersuchung und für hilfreichen Rat hat der Verf. Herrn Prof. H. J. Wolff zu danken.

¹⁾ H. Hommel, Die Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus: *Palingenesia* IV (1969) 11—38.

²⁾ Ders., PhW 48 (1928) 365 ff.; weitere Äußerungen sind a. a. O. 11f. N. 2 und 7 vermerkt.

³⁾ A. Primmer, Homerische Gerichtsszenen: *Wiener Studien* 83 (1970) 5—13; Herrn Professor A. Primmer, der dem Verf. sein Ms. freundlicherweise zur Verfügung stellte, sei hier ebenfalls gedankt.

⁴⁾ S. die ausführliche Dokumentation der neuesten Literatur von H. Hommel, a. a. O. 11 N. 5; weitere Literatur verzeichnen H. J. Wolff, *Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreites bei den Griechen* (übersetzt aus *Traditio* 4 [1946] 31 ff.): *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten* (1961) 7 N. 13, und R. J. Bonner-G. Smith, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle I* (1930) 31 N. 5.

⁵⁾ Auf weitere, von A. Primmer, a. a. O. 7f., bereits ausgeschiedene Belege des *δικάζειν* neben denen der Schildszene soll hier nicht mehr eingegangen werden.

⁶⁾ Zu beachten ist (537f.): *οἱ δῶμεν . . . δεύτερα* im Gegensatz zu: *τὰ πρότα φερέσθω* . . . Die zweimal erwähnte Zustimmung des Volkes (*ἐπαινεῖν*; 539 u. f.) zur Prämierung des Eumelos legt nahe, daß Achilleus, der die Preise ausgesetzt hat, sich auch als Leiter des Rennens nicht selbstherrlich über dessen Spielregeln hinwegsetzen darf: *ἐπήρησαν γὰρ Ἀχαιοί* (540).

setzen kann, ergreift der durch diese Worte in seiner Ehre getroffene Antilochos eigenmächtig Besitz vom Kampfpriis und verteidigt die Rechtmäßigkeit seines Zugriffes⁷⁾ (II. 23, 540—542):

540 *καὶ νῦν κέ οἱ πόρην ἵππων — ἐπήνησαν γὰρ Ἀχαιοὶ —
εἰ μὴ δῶδ' Ἀντίλοχος μεγαθύμου Νέστορος υἱός
Πηλεΐδην Ἀχιλλῆα δίκη ἡμεῖψατ' ἀναστάς·*

Am Schluß seiner zunächst an Achilleus gerichteten Rede (543 ff.) fordert Antilochos jeden, der ihm das Pferd streitig machen will, zum Zweikampf heraus (II. 23, 553 f.):

*τῆν δ' ἐγὼ σὸ δῶσω· περὶ δ' αὐτῆς πειρηθήτω
ἀνδρῶν ὅς κ' ἐθέλησιν ἐμοὶ χεῖρεσσι μάχεσθαι.*

H. J. Wolff⁸⁾ deutet diese Szene, bis hierher gefolgt von Primmer⁹⁾, als Beispiel eigenmächtiger, von keiner Autorität kontrollierter Rechtsausübung. Es wird sich zeigen, daß das Verfahren auch im folgenden zwar innerhalb der Grenzen der Eigenmacht¹⁰⁾ weiterläuft, daß aber eine Kontrollinstanz dazwischentritt. Achilleus, von der festen Haltung des jungen Antilochos beeindruckt, findet Eumelos darauffhin mit einem Trostpreis ab (555—565). Nun tritt aber der Drittplacierte, Menelaos, auf (566 f.). Er wirft Antilochos unfaires Verhalten im Rennen vor — Homer schildert das von den Zuschauern nicht eingesehene spannende Überholmanöver in den Versen 402—447 — und beansprucht den zweiten Preis. Sein konkretes Begehren, das Pferd wegzuführen, drückt Menelaos folgendermaßen aus: ... *οἴχεται* (Menelaos) *ἵππων ἄγων* (577). Doch soll seiner Meinung nach das *ἄγειν* nicht *βίη* (578) geschehen, sondern nach einem *δικάζειν*. Dazu hat Menelaos die Fürsten der Achäer eben aufgefordert (II. 23, 573 f.):

*ἀλλ' ἄγετ', Ἀργείων ἡγήτορες ἠδὲ μέδοτες,
ἐς μέσον ἀμφοτέροισι δικάσατε, μὴδ' ἐπ' ἄρογῃ·*

Genauere Vorstellungen über den Vorgang jenes *δικάζειν* vermitteln die stets mit Befremden betrachteten Verse (II. 23, 579—585):

*εἰ δ' ἄγ' ἐγὼν αὐτὸς δικάσω, καὶ μ' οἶ τῶα φημί
580 ἄλλον ἐπιπλήξῃεν Δαναῶν· ἰθεὶα γὰρ ἔσται.
Ἀντίλοχ', εἰ δ' ἄγε δεῦρο, διοτρεφέες, ἢ θέμις ἐστίν,
στάς ἵππων προπάρουθε καὶ δροματος, αὐτὰρ ἱμάσθητ'
χερσὶν ἔχε βραδύνῃ, ἧ περ τὸ πρόσθεν ἔλανες,
ἵππων ἀνράμενος γαιήροχον ἐνοσίγαιον
585 ὄμνηθι μὴ μὲν ἐκὼν τὸ ἐμὸν δόλω ἄρμα πεδῆσαι.*

⁷⁾ Daß sich Antilochos während der nun folgenden Worte (543—554) bereits im Besitz der Stute befand, beweisen die v. 553 f. (zitiert sogl. u. im Text) und deren Parallele in II. 1, 29: Agamemnon verweigert die Herausgabe des Beutemädchens mit den Worten: *τῆν δ' ἐγὼ σὸ λύσω* ... Das Antworten des Antilochos „mit *δίκη*“ (542) drückt deshalb nach der von H. J. Wolff, *Lexikon der Alten Welt* (1965) 2517 [4], festgestellten Grundbedeutung von *δίκη* jenes eigenmächtige Zugreifen, hier begleitet von einer Rechtsbehauptung, aus.

⁸⁾ A. a. O. 45.

⁹⁾ A. a. O. 6 u. 9; allerdings ist in Antilochos' Worten nicht die Drohung eines Nichtbesitzers, sondern die Verteidigungsbereitschaft eines Besitzers ausgedrückt, der sich der Sache bereits eigenmächtig bemächtigt hat (s. a. u. N. 119).

¹⁰⁾ Mit M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht* (1966) 20 N. 14, ist der bisher gebrauchte Ausdruck „Selbsthilfe“ technisch auf neben der Gerichtshilfe anerkannte, ausnahmsweise statt ihrer zugelassene eigenmächtige Rechtsverfolgung zu beschränken. Ein solcher Zustand ist bei Homer mit Sicherheit nicht zu erwarten.

Änderte Menelaos seinen Sinn und richtet er nun in eigener Sache? Ein Blick auf das ausgesprochene „Urteil“ zeigt, daß Menelaos gar keine Entscheidung in der Sache fällt, sondern nur einen Eid formuliert, von dem allerdings je nach Reaktion des Gegners die Sachentscheidung unmittelbar abhängt¹¹). Aber auch dieses Eidesverfahren setzt Menelaos nicht mit richterlicher Autorität ein, sein *δικάζειν* ist vielmehr nur als Vorschlag zu werten, den er allerdings für so „gerade“ ansieht, daß er keinen Tadel befürchten zu müssen glaubt. Faßt man mit Primmer¹²) das *Εἰ δ' ἄγε* ... in v. 579 sprachlich nicht als Korrektur der vorangegangenen Worte auf, sondern als deren Steigerung, kommt man zu einem äußeren Vorgang des *δικάζειν*, der sich auch in der Schildszene wiederfinden wird: nachdem ein Herold Menelaos ein Szepter gereicht und dem Volke Ruhe geboten hat (567—69), eröffnet dieser¹³) (579) als einer der hiezu berufenen Fürsten (573), die Reihe von Urteilsvorschlägen, die wiederum vom Tadel (bzw. der Zustimmung¹⁴) des versammelten Volkes abhängen (580). Es ist anzunehmen, daß auch die Fürsten, die ja den Überholvorgang des Antilochos nicht selbst mit ansahen, ebenso wie Menelaos nur Vorschläge zu einem formalen, streitbeendenden Beweisverfahren abgegeben hätten. Dann hätte der Prozeß mit Einsetzen eines bestimmten Beweisverfahrens, mit einem Beweisurteil¹⁵) geendet. Die Szene schildert also den

¹¹) Die streitbeendende Wirkung des von K. Latte, Heiliges Recht (1920) 7f., als Reinigungseid erkannten Ordalverfahrens wird heute allgemein angenommen, s. H. J. Wolff, Beitr. 73.

¹²) A. a. O. 7. S. H. G. Liddell-R. Scott, A Greek-English Lexicon, s. v. A VI. 4c.

¹³) Es ist nicht zulässig, mit M. Boháček, IURA 3 (1953) 199, das *δικάζειν* des Menelaos in eigener Sache in den Bereich der dichterischen Phantasie zu verweisen; die Szene belegt, daß dieser Ausdruck hier eben nur ein Urteil vorschlagen, nicht aber eines fällen bedeutet.

¹⁴) Daß das zustimmende Volk den letzten Ausschlag gibt, wird nicht ausdrücklich erwähnt, weil es nicht zu weiteren Urteilsvorschlägen der Fürsten kommt. Die Worte „und keiner der Danaer wird mich tadeln“ (580) zeigen deutlich, daß Menelaos mit Äußerungen des Volkes rechnet. Sieht man, wie wichtig Homer die allgemeine Zustimmung in Fragen der Spielregeln des Rennens in den v. 539f. nimmt, kann man wohl annehmen, daß sich die Dinge hier, in Fragen des gleichen Themas, ebenso abspielten; vgl. u. N. 53. Daß die Fürsten schließlich das Urteil sprächen, wie A. Primmer, a. a. O. 9, annimmt, ist unwahrscheinlich, weil das *δικάζειν* in v. 574 ebenso wie v. 579 als Vorschlagen eines Urteils zu verstehen sein dürfte.

¹⁵) Diese Interpretation wurde bereits von H. F. Jolowicz, Atti Bologna II (1935) 74f., vertreten. Im Gegensatz dazu betrachtet H. J. Wolff, Beitr. 44f., die geschilderten Vorgänge als außerhalb des Prozeßrechts stehend. Jedoch hat seine Deutung des *δικάζειν*, auf der diese Meinung beruht, für den Bereich des homerischen Rechts durch A. Primmer, a. a. O. 7f., im großen und ganzen berechnete Einwände erfahren: Menelaos wolle mit dem *δικάζειν* (v. 579) hier nicht, wie H. J. Wolff, Beitr. 73, schreibt, „das Ergebnis des Beweisvorganges feierlich feststellen“. Zur Erklärung sei das *δικάζειν* der Geronten in der Schildszene heranzuziehen (Il. 18, 506), wo es „Urteilsvorschläge erstatten“ bedeutet. Solch ein Urteilsvorschlag sei die Formulierung des Eides (Il. 23, 581—585). Auch K. Latte, a. a. O. (o. N. 11) 8, läßt den Streit nach dem Wagenrennen mit einem (seiner Meinung nach aber anders zu findenden) Beweisurteil enden. Eine Einigung auf ein formales Verfahren, H. J. Wolff, Beitr. 76, steht nach dem äußeren Ablauf und dem Ende der Szene (bes. v. 587f.) zwischen den streitenden Parteien nie zur Debatte.

Beginn eines rechtlich geregelten Verfahrens der Streitbeendigung, das nur wegen Antilochos' sofortigen beschwichtigenden Anerkenntnisses (586 ff.) nicht durch Erstatten von Gegenvorschlägen (verbunden mit einem Auswahlverfahren) fortgesetzt wird¹⁶).

Wenn das „Urteil“ (581–585) des Menelaos inhaltlich auch nur auf den Vorschlag eines bestimmten Beweisverfahrens hinausläuft, so zeugt der überlieferte Spruch von beachtlicher Fähigkeit, die zur Entscheidung eines Streites wesentlichen Punkte in einer knappen Formel zusammenzufassen. Für das Ablegen des Eides wird eine Form vorgeschlagen, welche im vorliegenden Fall — angesichts der echten Verbundenheit des homerischen Griechen mit der Welt des Göttlichen¹⁷ — die größtmögliche Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung bietet: Antilochos soll durch seinen Eid, den er mit den Werkzeugen der vorgeworfenen Tat, Peitsche und Zügel, in Händen zu leisten hat (582 f.), sein Gespann der Rache des Poseidon aussetzen, unter dessen besonderem Schutz die Pferde stehen¹⁸). Für den Stand des materiellen Rechts bedeutsam scheint die Formulierung des Eidesthemas; Menelaos kann hier, nachdem die Entscheidung letztlich bei dem Gott Poseidon liegt¹⁹), darauf abstellen, daß Antilochos die Regeln des Wettkampfes absichtlich verletzte (585). Hier wird der Maßstab der Erfolgshaftung verlassen, nach welchem im Epos z. B. die Tötungsdelikte beurteilt werden²⁰).

Einigkeit besteht trotz aller Gegensätze hinsichtlich der prozeßrechtlichen Einordnung der Vorgänge darüber, daß in der behandelten Streitszene kein Amtsträger auftritt, der einen begonnenen Akt eigenmächtiger Rechtsdurchsetzung hindert und von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig macht²¹). Aus dem Text geht jedoch ohne weiteres hervor, daß das Verfahren, welches Menelaos gegen Antilochos in Bewegung setzt, dennoch auf nichts anderes als auf die Legitimierung zu einem eigenmächtigen Zugriff auf den Kampfpfeil abzielt. Ergebnis des vorgeschlagenen Beweisverfahrens wäre allein die Feststellung, ob Antilochos gegen die Spielregeln verstoßen habe oder nicht. Über die Frage der Zuordnung des Streitobjekts fällt kein Wort. Menelaos wäre automatisch zu einem *ἄγειν* (577) berechtigt²²), wenn Antilochos den ihm im Verfahren zugeschobenen Eid nicht leistete²³). Daß hier nach Primmers²⁴) richtiger Beobachtung der Prozeß nicht, wie es Wolff²⁵) für die

¹⁶) S. A. Primmer, a. a. O. 9.

¹⁷) S. dazu A. Lesky, Homeros: RE Suppl. XI (1968) 725, und die eingehende Würdigung des religiösen Hintergrundes der vorgeschlagenen Eidesformel durch E. Wolf, Griechisches Rechtsdenken I (1950) 80f.

¹⁸) S. R. Hirzel, Der Eid (1902) 29 N. 3.

¹⁹) R. J. Bonner-G. Smith, a. a. O. 28.

²⁰) R. Maschke, Die Willenslehre im griechischen Recht (1926), weist zwar, S. 4f., auf *ἐκόν* und *δόλω* (v. 585) hin, ohne aber daraus in der Zusammenfassung, S. 9f., Schlüsse zu ziehen.

²¹) H. J. Wolff, Beitr. 45; A. Primmer, a. a. O. 8. Agamemnons Autorität über die verbündeten Heerführer ist auf das militärische Kommando beschränkt.

²²) Zur Bedeutung des *ἄγειν* als Akt eigenmächtiger Rechtsausübung, s. u. a. E. Ruschenbusch, Historia 9 (1960) 151 u. N. 113.

²³) Wäre Antilochos zu dem von Menelaos formulierten Eid verurteilt, dürfte er nicht mehr, wie er es zunächst verkündete (553 f.), auf einer Entscheidung durch Zweikampf bestehen. Jeder Widerstand gegen das *ἄγειν* wäre dann Unrecht (anders H. J. Wolff, Beitr. 45).

²⁴) A. a. O. 7f.

²⁵) Beitr. 23f.

noch zu behandelnde Schildszene annimmt, von einem durch Eigenmacht eines Verfolgers (*διώκων*) bedrohten *φεύγων* in Gang gesetzt wird, spricht nicht gegen die eben vorgetragene Deutung. Richtigerweise gibt es nämlich im vorliegenden Fall weder einen *φεύγων* noch einen *διώκων*, weil der Zugriff des Menelaos nicht auf die Person des Antilochos, sondern ebenso wie der des Gegners nur auf den Streitgegenstand gerichtet ist. Es liegt wie in der attischen Diadikasia ein Prätendentenstreit zwischen zwei gleichgerichteten Ansprüchen vor²⁶).

Ein Wort ist schon hier zu Hommels²⁷) Auffassung zu sagen, der eine in der behandelten Szene gefallene Äußerung zur Interpretation der Schildszene heranzieht. In v. 574, *ἐς μέσον ἀφοπτέροισι δικάσσετε*, ... fordere Menelaos von den Fürsten eine Schlichtung des Streites genau in der Mitte der beiden Ansprüche. Abgesehen davon, daß den Parteien — wollte man diese Deutung wörtlich nehmen — mit je einem halben Pferd kaum gedient wäre, ist diese Wendung aus dem folgenden ... *μηδ' ἐπ' ἀρωγῇ* leicht als Aufforderung zu verstehen, die Fürsten mögen ihr *δικάζειν* unparteiisch vornehmen und nicht Menelaos, den König, bevorzugen²⁸). Das für die Schiedsgerichtbarkeit wesentliche Element der Einigung konnte in der besprochenen Szene nicht festgestellt werden²⁹).

Verglichen mit der episch-breit ausgeführten Streitszene nach dem Wagenrennen zeichnet Homer die auf dem Schild des Achilleus³⁰) (neben anderen typischen Szenen des menschlichen Lebens) abgebildete Gerichtsszene nur mit ganz wenigen, kräftigen Strichen nach. Dem Charakter der Ekphrasis entsprechend³¹) stehen die äußerlich sichtbaren Vorgänge im Vordergrund der Darstellung. Über die Worte des *δικάζειν* verlautet nichts. Da aber wesentliche Punkte des Verfahrens in beiden Streitszenen übereinstimmen, eröffnet ein Vergleich der unterschiedlichen Schilderungen die Möglichkeit, der Vorstellung näherzukommen, welche Homer in seinem Epos mit *δικάζειν* verbindet³²). Die Verse der Szene lauten (Il. 18, 497—508):

²⁶) S. dazu H. J. Wolff, a. a. O. (o. N. 7) 2519 [4].

²⁷) A. a. O. 28.

²⁸) S. A. Primmer, a. a. O. 6f.

²⁹) Keiner der diese Meinung vertretenden Autoren, R. J. Bonner-G. Smith, a. a. O. 28; H. Hommel, a. a. O. 32 u. N. 92, weist nach, daß sich Menelaos mit Antilochos über die Bestellung der Fürsten zu Schiedsrichtern ins Einvernehmen setzt. Einzig und allein Menelaos wendet sich an diese, und zwar in besonders feierlicher Form (567—569). S. als Kontrast hiezu v. 486: *Ἰστορα δ' Ἀτρεΐδην Ἀγαμέμνονα θέλομεν ἄμφω*, womit Idomeneus den Aias auffordert, Agamemnon schiedsrichterliche Funktionen zu übertragen (s. dazu u. S. 437).

³⁰) Die von A. Lesky, *Hermes* 75 (1940) 48ff., untersuchte (und verneinte) Frage, ob Homer einen wirklich vorhandenen Schild beschreibt, kann hier auf sich beruhen. So wie Homer von tatsächlich geschauten Bildern ausgeht (A. Lesky, a. a. O.), ist anzunehmen, daß seine Berichte über das Rechtsleben Einrichtungen einer gelebten Rechtsordnung spiegeln. H. Hommel, a. a. O. 13, führt gute Gründe dafür an, daß der Dichter hiebei den „historischen“ Aspekt der Heroenzeit aus den Augen verliert und auf die Rechtspflege der eigenen Zeit (ca. 700 v. C.) zurückgreift (s. a. u. N. 97).

³¹) S. dazu J. Th. Kakridis, *Wiener Studien* 76 (1963) 7ff.

³²) Für den Vergleich beider Stellen setzt sich A. Primmer, a. a. O. 8, nachdrücklich ein.

λαοὶ δ' εἰν ἀγορῇ ἔσαν ἀθρόοι· ἔνθα δὲ νεῖκος
 ὠρώρει, δύο δ' ἄνδρες ἐνείκον εἰνεκα ποιῆς
 ἀνδρὸς ἀποφθιμένον. δ μὲν εὐχέτο πάντ' ἀποδοῦναι,
 500 δῆμῳ πυρᾶσκιων, δ δ' ἀναίετο μηδὲν ἐλέσθαι·
 ἄμφω δ' ἰέσθην ἐπὶ ἴστορι πείραρ ἐλέσθαι.
 λαοὶ δ' ἄμφοτεροῖσιw ἐπήπουν ἄμφις ἀρωγοί·
 κήρυκες δ' ἄρα λαὸν ἐρήττων. οἱ δὲ γέροντες
 ἦατ' ἐπὶ ἔσστοῖσι λίθοις ἱερῶ ἐνὶ κύκλῳ,
 505 σκῆπτρα δὲ κηρύκων ἐν χέρσ' ἔχον ἠεροφώνων·
 τοῖσιw ἔπειτ' ἤισσον, ἀμοιβηδὶς δὲ δικάζον.
 κεῖτο δ' ἄρ' ἐν μέσσοισι δύο χρυσοῖο τάλαντα,
 τῷ δόμεν, δς μετὰ τοῖσι δίκην ἰθύντατα εἶποι.

In der Frage, worüber der beschriebene Streit ausgetragen wird, hat sich in neuerer Zeit die Meinung durchgesetzt, es gehe um Erfüllung oder Nichterfüllung eines Sühnepakts, in welchem der Rächer eines erschlagenen Mannes gegen Zahlung eines Wergeldes von seinem Racherecht Abstand genommen hat³³). Ebenso herrscht heute Einigkeit über den äußeren Ablauf des Verfahrens, soweit es sich unmittelbar aus dem Text ergibt. Nachdem der Täter (499f.) und der Rächer ihren Standpunkt dem versammelten Volke vorgetragen haben, gebieten (szeptertragende) Herolde der Gemeinde Ruhe (503). Hierauf erheben sich, ebenfalls mit einem Szepter in Händen³⁴), der Reihe nach durch besonderen Sitz ausgezeichnete Geronten, welche

³³) Die v. 499f. sind zu übersetzen: der eine beteuerte, er habe alles bezahlt, der andere leugnete, etwas erhalten zu haben; s. H. Hommel, a. a. O. 14; ebenso A. Primmer, a. a. O. 11f.; H. J. Wolff, Beitr. 10; ihm folgen weitgehend J. W. Jones, *The Law and Legal Theory of the Greeks* (1956) 257f.; L. Gernet, *Über den Begriff des Urteils im griechischen Recht: Zur griechischen Rechtsgeschichte* (1968) 377; M. Just, *Die Ephesis in der Geschichte des attischen Prozesses* (Jur. Diss. Würzburg, 1965) 52. Die Gegenmeinung wurde zuletzt von A. Steinwenter, *Studi in onore di Siro Solazzi* (1948) 7ff., ausführlich begründet (seither hängt ihr ohne nähere Begründung nur noch K. Reinhardt an, *Die Ilias und ihr Dichter* [1961] 403). Nach diesen Autoren geht es um die Frage, ob der Rächer gezwungen sei, auf sein Tötungsrecht gegen eine (festzusetzende) Buße zu verzichten. Allein nach den Worten: *εὐχέτο - ἀναίετο* (der eine versprach, der andere weigerte sich) scheinen beide Lösungen sprachlich gleich gut vertretbar. Inzwischen wurden aber auch überzeugende sprachliche Indizien zugunsten der ersten Meinung vorgebracht: *ἀποδοῦναι* (499) weise auf eine bereits begründete Schuld, H. J. Wolff, Beitr. 10 N. 18; ebenso *πάντα*, H. Hommel, a. a. O. 16, während die Bereitschaft alles zu bezahlen mit *ἀπρεΐσια ποινή* oder *αἴσιμα πάντα* (Od. 8, 348) ausgedrückt würde, A. Primmer, a. a. O. 13.

³⁴) Daß ein Gerichtsszepter herungereicht werde, H. Hommel, a. a. O. 19, geht wohl aus der Stelle nicht hervor. Jedoch dürfte H. Hommel, a. a. O., darin zustimmen sein, daß die Zahl der Herolde der der Richter entspreche. Zum Verständnis der Stelle kann die Parallele im 23. Gesang beitragen (v. 566—569): Menelaos gibt seinen Spruch ab, nachdem zweifellos sein Herold Ruhe geboten und ihm, dem König, sein Szepter, das Zeichen seiner Würde, gereicht hat; s. dazu G. Busolt, *Griechische Staatskunde I* (1920) 320 N. 1; J. Oehler, *RE XI* (1922) 350; R. Boetzkas, *ebda.* 332. Faßt man die Geronten auf dem Schild als *βασιλῆες* auf, welche in der *πόλις* zur Zeit Homers an die Stelle des mykenischen Königs getreten sind (s. dazu u. S. 440 u. N. 98), wird der eben genannten Szene entsprechend vor jedem *δικάζειν*-Spruch eines Geronten ein Heroldsruf ergangen sein (s. das Impf. *ἐρήττων*, v. 503), worauf dem betreffenden Geronten jeweils sein Szepter gereicht wurde. Auf dem Bildwerk erscheint der zeitliche Ablauf der Vorgänge in eine Ebene gerückt, und jede Person in ihrer wichtigsten Tätigkeit dargestellt. Es können also alle Herolde und Geronten gleichzeitig mit einem Szepter zu sehen

einer um den anderen einen *δικάζειν*-Spruch abgeben (503—506). Für denjenigen Geronten, welcher das Recht „am geradesten“ gesprochen habe, liegen zwei Talente Goldes bereit (507f.). Zwei wichtige, sachlich eng zusammenhängende Fragen läßt der Text jedoch offen: welchen Inhalt hat jenes *δικάζειν*, und wer bestimmt den „geradesten“ der abgegebenen Sprüche? Hierin gehen die Meinungen immer noch auseinander.

Hommels³⁵⁾ Antwort auf beide Fragen stützt sich auf die These, die ganze Szene sei als Schiedsverfahren zu verstehen. Ohne auf dieses grundsätzliche Problem schon jetzt einzugehen, soll zunächst die Interpretation näher betrachtet werden, welche die Verse 506—508 durch jenen Gelehrten erfahren. Der frühgriechische Richter habe nicht zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden, sondern zwischen den gewissermaßen gleichberechtigten Ansprüchen zweier streitender Parteien³⁶⁾. Er sehe sich diesem Streit als Schlichter gegenüber; zeige oder deute³⁷⁾ er mit seinem Spruch geradeaus in die Mitte³⁸⁾ der beiden Ansprüche, so daß jede der Parteien die Hälfte ihres Anspruches preisgeben müsse, dann sei sein Urteil ein gerader Spruch, eine *ἰθεῖα* oder *δικαία δίκη*³⁹⁾. Die *ἰθύντατα* gesprochene *δίκη*, d. h. der beide Teile noch am ehesten befriedigende Kompromißvorschlag, sei derjenige, auf den sich beide Streitparteien einigten, den sie selber im gemeinsamen Einverständnis als verbindlich, als Streitbeendend erklärten⁴⁰⁾.

Diesem Bild des Verfahrens steht in erster Linie die von Hommel selbst vertretene Deutung des Streitgegenstandes entgegen. Denn nach v. 499f. sieht sich der Richter nicht zwei „gleichberechtigten“ Ansprüchen gegenüber, sondern es geht, modern ausgedrückt, um Bestehen oder Nichtbestehen eines einzigen Anspruches, den des Rächers gegen den Täter. Die Entscheidung kann nur davon abhängen, welche der beiden Parteibehauptungen (ich habe alles bezahlt — ich habe nichts erhalten) sich als wahr erweist, also vom Beweis einer streitigen Tatsache⁴¹⁾. Eine gerechte Lösung des Konflikts erfordert deshalb ein — wenn auch noch so primitives — Beweisverfahren. Ein Spruch „geradeaus in die Mitte“ bedeutet in dieser Situation keineswegs ein beidseitiges Nachgeben im Sinne eines gerechten Ausgleichs⁴²⁾, sondern fügt mit Sicherheit der Partei, die die Wahrheit spricht, Unrecht zu und verschafft demjenigen, der lügt, einen ungerecht-

sein, obwohl sie nacheinander tätig werden. Nur in: *σκήπτρα δὲ κερύκων* (505), gibt der Dichter einen Hinweis darauf, daß die in v. 503 erwähnten Herolde (wie in Il. 23, 567f.) den Stab ihrem Herrn überreichen. Zu dem Spannungsverhältnis zwischen den Ausdrucksmitteln der bildenden Kunst und denen ihrer dichterischen Beschreibung s. J. Th. Kakridis, a. a. O. (o. N. 31) 21.

³⁵⁾ A. a. O. 17.

³⁶⁾ A. a. O. 26.

³⁷⁾ Der von H. Hommel, a. a. O. 26ff., gezogene Schluß baut hauptsächlich auf der Etymologie des Wortes *δίκη* auf. Vgl. jedoch die diesbezüglich skeptische Haltung L. Gernets, a. a. O. (o. N. 33) 375 N. 4.

³⁸⁾ A. a. O. 28. Die als Beleg hierfür herangezogene Stelle, Il. 23, 574, wurde bereits oben, S. 430, in anderem Sinn gedeutet.

³⁹⁾ A. a. O. 28.

⁴⁰⁾ A. a. O. 30.

⁴¹⁾ Diese Konsequenz hat bereits A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte* (1925) 34 N. 3, klar ausgesprochen.

⁴²⁾ H. Hommel, a. a. O. 29.

fertigten Vorteil⁴³). Aus diesem Grund wird sich die Partei, deren Behauptung der Wahrheit entspricht, kaum einem derartigen Streitprogramm unterwerfen. Denn was könnte den Täter, der das Wergeld bereits bezahlt hat, dazu bewegen, freiwillig einem Verfahren zuzustimmen, nach welchem er die halbe Summe nochmals zu erlegen hätte; oder sollte etwa der Rächer, der noch nichts erhalten hat, von vornherein auf die Hälfte des Wergeldes verzichten, nur weil sich der Gegner weigert zu zahlen⁴⁴)?

Läge aber, obwohl nichts in der Stelle darauf hindeutet, tatsächlich eine Einigung der Parteien vor, einander in der Mitte zu treffen, käme es kaum zu dem von Homer geschilderten Agon zwischen den Spitzen der *πόλις*. Wenn die Höhe des Wergeldes bereits im Sühnepakt festgelegt ist und vor Gericht unbestritten bleibt, kann die Halbierung des Betrages kaum noch Streit verursachen⁴⁵). Welchen Betrag, wenn nicht genau die Hälfte des Wergeldes, könnten die Geronten in diesem Fall mit Aussicht auf Zustimmung beider Parteien sonst noch vorschlagen? Ein derartiges Auswahlverfahren durch die Streitenden selbst könnte in der Schildszene sinnvoll nur dann stattfinden, wenn die Geronten nicht die Frage nach einer Tatsache mit ja oder nein zu beantworten hätten, sondern Gestaltungsvorschläge für einen erst abzuschließenden Sühnepakt machten, vor allem über die Höhe des Wergeldes⁴⁶). Hier wäre ein echtes, beidseitiges Nachgeben möglich und ein Treffen in der Mitte der jeweils vorgestellten Beträge zu erwarten. Nur unter dieser, von Hommel allerdings mit Recht abgelehnten Prämisse, schloß sich Steinwenter der Meinung an, die Streitteile selbst bestimmten den Sieger⁴⁷).

H. J. Wolff, dessen Meinung Hommel mit Ausnahme der Deutung des Streitgegenstandes im wesentlichen ablehnt, ordnet in seiner umfassenden Untersuchung über den Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreites⁴⁸) die Schildszene in den Be-

⁴³) Bei einem derartigen Stand des Verfahrensrechtes wird sich jeder Schuldner hüten, ohne Prozeß zu zahlen, wenn dieser ohne Prüfung der Tatsachen die Forderung des Gläubigers sogleich halbiert. Die Möglichkeit, daß derjenige, welcher die Wahrheit spricht, auf Grund eines falschen Beweisergebnisses zur Gänze unterliegt, muß jede Rechtsordnung im Interesse der Rechtssicherheit hinnehmen.

⁴⁴) Es sei denn, beide Streitteile wären sich über den Ausgang des Beweisverfahrens in gleicher Weise derart unsicher, daß sie das „Treffen in der Mitte“ gegenüber dem Risiko des Prozesses als das kleinere Übel betrachteten. Auf solch eine komplizierte Vorgeschichte wird man jedoch kaum zurückgreifen können.

⁴⁵) Anders läge der Fall, wenn sich die Parteien über die Teilung (z. B. einer Erbschaft) und ihre Quoten einig wären und nur über die Bewertung der zu teilenden Sachen stritten. Aus diesem Bereich stammt das von H. Hommel, a. a. O. 30f., zur Illustration angeführte Rätsel, wie ein Apfel gerecht unter zwei Kinder zu verteilen sei. Der Lösung liegt der in der Rechtsgeschichte allgemein bekannte Satz zugrunde „*maior dividat, minor eligat*“, s. z. B. B. H. D. Hermesdorf, TR 33 (1965) 78ff.

⁴⁶) A. Steinwenter, a. a. O. (o. N. 33) 14.

⁴⁷) A. a. O. 25; H. Hommel, a. a. O. 15 N. 74, wird den Ausführungen A. Steinwenters nicht gerecht, wenn er schreibt, daß dieser den eben erörterten Lösungsversuch „zwar akzeptiert, aber nur unter der von ihm nicht geteilten Voraussetzung, es handle sich bei dem von Homer geschilderten Streit um die erfolgte oder nicht erfolgte Bezahlung des Wergeldes“. A. Steinwenter, a. a. O., schließt sich H. Hommel jedoch durchaus auf dem Boden seiner Theorie (s. o. N. 33) an.

⁴⁸) Beitr. (o. N. 4) 1—90.

reich echter staatlicher Gerichtsbarkeit ein⁴⁹). Die Geronten hätten in ihrem Wettstreit Urteilsvorschläge abgegeben; die endgültige Entscheidung darüber, wessen Vorschlag in „geradester“ Weise gesprochen und deshalb zu prämiieren sei, habe die umgebende Volksmenge durch Akklamation gefällt⁵⁰). Das so gefundene Urteil habe allein die streitige Frage klargestellt, ob das Wergeld bezahlt worden sei. Von dieser Entscheidung habe die Berechtigung des Gläubigers abgehungen, einen bereits begonnenen Akt der Eigenmacht, den Zugriff auf den Schuldner, fortzusetzen⁵¹). Zur Begründung dafür, daß hier die Gerichtsgemeinde die Auswahl aus mehreren Urteilsvorschlägen trifft, hat sich der Vergleich mit dem germanischen Prozeßrecht als fruchtbar erwiesen⁵²). Bestärkt wird diese Erklärung noch durch die Anhaltspunkte, die bei Homer selbst in der zuerst behandelten Streitszene gefunden wurden⁵³).

Zwei Überlegungen bereiteten jedem Interpreten, der die Tatfrage als Gegenstand der Entscheidung sieht, bisher Schwierigkeiten: zum einen ist ein Beweisverfahren im Text nicht einmal andeutungsweise erwähnt⁵⁴), und zum anderen ist über eine Alternativfrage (wurde bezahlt oder nicht) ein Wettstreit zwischen mehr als zwei *δικάζων*-Vorschlägen schwer vorstellbar. Wolff⁵⁵) verlegt, ange-regt durch Jolowicz⁵⁶), das Beweisverfahren in den Vorgang des *δικάζειν* selbst. Die Geronten urteilten nicht als Geschworenenbank auf Grund vorgelegter Beweise, sondern fällten wie die altenglische „jury“, ihren Spruch aus eigener Kenntnis der Umstände. Wie das Verfahren der „jury“ zählten die Wahrsprüche der Geronten zu den formalen, streitentscheidenden Beweismitteln. Da nur zwei Antworten möglich sind, habe den Ausschlag dafür, wessen Spruch die Zustim-

⁴⁹) Beitr. 30.

⁵⁰) Beitr. 15f. u. 18.

⁵¹) Beitr. 26f.

⁵²) Unabhängig voneinander beschritten diesen Weg zwei erstmals 1946 veröffentlichte Arbeiten, R. Köstler, *Homerisches Recht* (1950) 71f., und H. J. Wolff, Beitr. 17; diesem folgen A. Kränzlein, *SZ* 79 (1962) 350, und M. Just, a. a. O. (o. N. 33) 57. H. Hommel, a. a. O. 20, greift selbst einige Parallelerscheinungen zum germanischen Prozeß heraus: die Dingstätte, den Richterstuhl, den Haselnußstab, den Freiboten mit Stab, verschließt sich aber dem wichtigsten Element, dem „volbort“ des Umstandes.

⁵³) Vgl. o. N. 6 u. 14 zum *ἐπαιεῖν* des Volkes in Fragen der Regeln des Rennens, II. 23, 539 u. f. Ein deutlicheres Beispiel ist das (für *ἐπαιεῖν* stehende) *αἰεῖν* in Od. 16, 380. Dort bewirkt die Zustimmung des Volkes, daß ein des Mordversuches Beschuldigter in die Verbannung zu gehen hat. Angesichts der letzten Stelle ist die Meinung A. Steinwenter's, a. a. O. (o. N. 33) 15, und H. Hommel's, a. a. O. 25, wohl nicht mehr aufrechtzuerhalten, von Homer verzeichnete Beifallskundgebungen des Volkes seien allesamt rechtlich ohne Belang.

⁵⁴) Die neuerdings noch von A. Lesky, a. a. O. (o. N. 30) 50, u. J. Th. Kakri-dis, a. a. O. (o. N. 31) 21, vertretene Deutung, die *λαοὶ . . . ἀμφὶς ἀρωγοί* (502) seien Eideshelfer, scheidert daran, daß die Parteien vor Gericht gar keinen Eid leisten; s. R. Dareste, *Nouvelles études d'histoire du droit* (1902) 5, und H. J. Wolff, Beitr. 16 N. 43, der diese Frage eingehend prüft. Ebenso wendet sich R. Köstler, a. a. O. (o. N. 52) 69 N. 12, gegen die Annahme von Eideshelfern; seine eigene Lösung, in der homerischen Gerichtsverhandlung habe es überhaupt kein Beweisverfahren gegeben, sondern nur ein Richten nach Glaubwürdigkeit, wird sich jedoch ebenfalls als unhaltbar herausstellen.

⁵⁵) Beitr. 11f.

⁵⁶) A. a. O. (o. N. 15) 73ff.

mung des Volkes erlangte, die vorgetragene Begründung und das persönliche Ansehen jedes einzelnen Geronten abgeben⁵⁷). Der Agon sei auf einen Redewettstreit zwischen den Urteilsfindern hinausgelaufen⁵⁸). In diesen beiden Punkten stößt Wolffs Interpretation jedoch auf Bedenken. Bevor die altenglische „jury“ tätig werden konnte, hatte ein Gerichtsurteil (*medial judgment*⁵⁹) die zu stellende Frage zu formulieren und den Spruchkörper aus den in Betracht kommenden Personen der Nachbarschaft einzusetzen gehabt. Jolowicz⁶⁰) deutet konsequent, wenn auch im Ansatz verfehlt⁶¹), das *δικάζειν* der Geronten nur als Erstellen von Vorschlägen, einen *ἴστωρ*, der von der Sache aus eigener Erfahrung wisse, zur endgültigen Beantwortung der streitigen Frage zu nominieren. Nach Wolff⁶²) ist mit dem *ἴστωρ* — auf ihn wird sogleich zurückzukommen sein — derjenige der Geronten gemeint, dessen Spruch schließlich den Preis davonträgt. Durch diese Verkürzung des „jury“-Verfahrens fällt nun mit dem „*medial judgment*“ die Instanz weg, welche die widerstreitenden Parteibehauptungen in eine klare Entscheidungsfrage zusammenfaßt. Des weiteren scheint es zweifelhaft, ob die Geronten, die sich offenbar als feste Institution in bestimmter Zusammensetzung zu versammeln pflegten (503f.), trotz sicher gegebener Überschaubarkeit der homerischen *πόλις* ohne weiteres dazu in der Lage waren, über jeden beliebigen Vorfall aus eigener Wahrnehmung ein Sachurteil zu fällen. Schließlich dürfte die Vorstellung, die einzelnen Geronten hätten ihren Spruch durch ein Plädoyer zu begründen, dem formalen Charakter⁶³) jenes streitbeendenden Beweismittels widersprechen.

Die eben gezeigten Schwierigkeiten lösen sich auf, wenn man ähnlich wie Jolowicz das *δικάζειν* der Geronten als Vorschläge auffaßt, jedoch nicht zur Benennung eines „jury“-ähnlichen *ἴστωρ*, sondern allgemein zur Gestaltung des Beweisverfahrens. Die am geradesten gesprochene *δίκη* wäre dann kein Sachurteil, sondern setzt — wie die *ἰδέια δίκη* des Menelaos — nur ein Verfahren ein, durch welches sich die Wahrheit der Parteibehauptungen unmittelbar herausstellen soll. Erst mit Durchführung des zu dieser Zeit noch ausschließlich formalen Beweisganges⁶⁴) ist der Rechtsstreit — unter Mitwirken irrationaler Kräfte — entschieden. Endet die auf dem Schild beschriebene Gerichtsszene genau wie das Verfahren nach dem Wagenrennen mit einem Beweisurteil⁶⁵), findet das Fehlen von Beweismitteln

⁵⁷) Beitr. 18.

⁵⁸) H. J. Wolff, IURA 1 (1950) 272; an eine Begründung des Spruchs der Geronten durch längere Rede denkt auch R. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes (1907) 68f.

⁵⁹) Näheres darüber s. H. F. Jolowicz, a. a. O. (o. N. 15) 72ff.; es handelt sich um eine Zwischenentscheidung, ein Beweisurteil.

⁶⁰) A. a. O. 74f.

⁶¹) Einwände dagegen s. H. J. Wolff, Beitr. 12. Der grundlegende Fehler liegt jedoch, wie noch zu zeigen ist, in der Annahme, der *ἴστωρ* wisse um die streitige Tatsache unmittelbar Bescheid.

⁶²) Beitr. 15.

⁶³) Das hebt H. J. Wolff selbst, Beitr. 12, besonders hervor.

⁶⁴) S. K. Latte, a. a. O. (o. N. 11) 40.

⁶⁵) Seit H. F. Jolowicz, a. a. O. (o. N. 15) 74, ist diese Hypothese auch von M. Boháček, a. a. O. (o. N. 13) 200, der allerdings von einem anderen Streitgegenstand ausgeht, und von A. Primmer, a. a. O. 10f., entwickelt worden. Wenn jedoch A. Primmer, a. a. O., je nach „Beweisnotstand“ ein Sachurteil in der Schildszene immer noch für möglich hält, setzt er sich darüber hinweg, daß die Darstellung ein hierfür erforderliches Beweisverfahren nicht erwähnt.

in der Darstellung eine befriedigende Erklärung. Ebenso wenig stört nun auch der zwischen mehreren Urteilsfindern ausgetragene Wettstreit um eine Alternativfrage. Im vorliegenden Fall lassen sich nach dem Muster des von Menelaos getätigten *δικάζειν* (II. 23, 581–585)⁶⁶⁾ zahlreiche Vorschläge denken, wie z. B. Eid des Klägers oder des Beklagten, beides jeweils mit Variationen bezüglich des Eides-themas, der anzurufenden Gottheit oder des einzusetzenden Gutes; ebenso Zweikampf oder ähnliche Ordale⁶⁷⁾. Schließlich wird durch die vorgeschlagene Erklärung der schwerwiegende Einwand entkräftet, dem umstehenden Volk könne nicht die letzte Entscheidung zufallen⁶⁸⁾. Denn trotz aller gezeigten Parteilichkeit (502) in der Sache kann sich im Volk über den Weg, der zur Wahrheitsfindung beschritten werden soll, sehr wohl allgemeine Übereinstimmung einstellen.

Nachdem bereits für die entscheidende Rolle der Gerichtsgemeinde die Parallelen aus dem germanischen Prozeßrecht in reichem Maße herangezogen wurden⁶⁹⁾, liegt es nahe, die Quellen auch hinsichtlich der Gestalt des Urteils selbst zu vergleichen. Dort endet das Verfahren nach den ältesten Belegen mit einem zweizüngigen oder bedingten Endurteil, das vom Ausgang eines Beweisverfahrens abhängig gemacht wurde⁷⁰⁾. Wie der durch Menelaos ergangene Spruch zeigt, war Homer mit derartigen Gedanken durchaus vertraut. Es sprechen also überwiegende Gründe dafür, das *δικάζειν* der Geronten in der Schildszene als „Vorschlagen eines formalen Beweisverfahrens“ zu deuten. Durch Zustimmung der Gerichtsgemeinde zu einem solchen Vorschlag wurde das Verfahren mit einem Beweisurteil beendet. Die Sachentscheidung fiel automatisch durch das nach dem Urteil ausgetragene Beweisverfahren⁷¹⁾.

In enger Beziehung mit dem Vorgang des *δικάζειν* steht die rätselhafte Person des *ἴστωρ*, an den sich beide Parteien wenden, um „ein Ende zu nehmen“ (501). Unbestritten ist lediglich die etymologische Deutung des Wortes als „Kennender, Wissender“⁷²⁾. Da er in der folgenden Beschreibung der auf dem Schild abgebildeten Figuren nicht mehr aufscheint⁷³⁾, dürfte der Interpretation zu folgen sein, die in

⁶⁶⁾ Der Text ist o. S. 427 zitiert.

⁶⁷⁾ Jedoch scheidet der Zeugenbeweis für diese Zeit noch aus, R. J. Bonner-G. Smith, a. a. O. 41f.

⁶⁸⁾ A. Steinwenter, a. a. O. (o. N. 33) 14f.; H. Hommel, a. a. O. 25.

⁶⁹⁾ S. die o. N. 52 genannten Autoren mit reichlichen Literaturnachweisen.

⁷⁰⁾ H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I² (1962) 29; auch noch für die spätere Zeit sagt J. W. Planck, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II (1879) 211: „Grundlage und Beginn des Beweisverfahrens ist das Urteil, wodurch ... einer Partei ... der Sieg zuerkannt wird unter der Bedingung, daß sie ihre Behauptung in gesetzlicher Weise zu erhärten vermag. Wir nennen es das Beweisurteil.“ Als Beispiel sei angeführt *Pactus legis Al.* (K. A. Eckhardt, *Leges Alamannorum* I, 1958) 5, 2: *Si oculus ille foras exierit, sol. XL aut cum XII medicus electus iuret.* K. Latte, a. a. O. (o. N. 11) 9, bemerkt, daß ein Urteil wie das von Menelaos vorgeschlagene dem germanischen zweizüngigen Urteil zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber der Sache nach entspricht.

⁷¹⁾ K. Latte, a. a. O. (o. N. 11) 8f.

⁷²⁾ S. É. Boisacq, *Dict. étym. s. v.*

⁷³⁾ Es ist deshalb aber nicht nötig, mit A. Steinwenter, a. a. O. (o. N. 33) 11f., v. 501 als formelhafte Wendung aufzufassen, welche die Übertragung der Streitlösung an einen unparteiischen Dritten ausdrückt.

ihm den schließlich prämierten Geronten sieht⁷⁴). Über seine Tätigkeit und damit auch über das *δικάζειν* sucht man aus der einzigen Parallelstelle, sie spielt wieder im Wagenrennen, Aufschluß zu gewinnen. Vor dem Zieleinlauf ist zwischen Idomeneus und Aias ein Streit über die Identifizierung der in weiter Ferne herannahenden Gespanne entbrannt, in dessen Verlauf der kretische König eine Wette um einen Dreifuß oder ein Becken anbietet und vorschlägt (II. 23, 486f.):

*ἴστωρα δ' Ἀργείδην Ἀγαμέμνονα θέλουμεν ἄμφο,
διπλότєραι πρόσθ' ἴπποι, ἵνα γνώης ἀποτίλων.*

Ein Teil der Interpreten legt besonderes Gewicht auf die Tatsache, daß sich die Streitenden freiwillig an den *ἴστωρα*, Agamemnon, wenden⁷⁵), die Gegenmeinung betont, dieser könne hier aus eigener Kenntnis der Umstände entscheiden⁷⁶). Folglich wird der *ἴστωρα* der Schildszene einmal als Schiedsrichter⁷⁷), das andere Mal als formales Beweismittel gedeutet⁷⁸). Keine der beiden Meinungen hält jedoch einer näheren Überprüfung stand. Gegen den ersten Schluß spricht trotz der Verwendung desselben Wortes die in beiden Streitfällen verschiedene Ausgangssituation. In der Wettszene stehen einander zunächst die widersprechenden Behauptungen des Idomeneus und Aias gegenüber, ohne daß zwischen diesen Personen irgendwelche Rechtsbeziehungen vorlägen. Erst der Abschluß einer Wette knüpfte an das Vorliegen der streitigen Tatsache Rechtsfolgen. Gleichzeitig mit der Begründung des Rechtsverhältnisses würde auch einer dritten Person, dem *ἴστωρα*, die Feststellung der entscheidenden Tatsache übertragen, welches Gespann an der Spitze liege. In der Schildszene sind sich die Parteien hingegen über eine Tatsache uneinig, von welcher bereits bestimmte Rechtsfolgen abhängen. War das Wergeld bezahlt, ist das Racherecht des Klägers erloschen, anderenfalls besteht es noch fort⁷⁹). Daß sich die Parteien zur Klärung dieser Frage an einen *ἴστωρα*

⁷⁴) Darin stimmen H. J. Wolff, Beitr. 11f., und H. Hommel, a. a. O. 28, überein. H. Pflüger, Hermes 77 (1942) 148, vertritt ein ähnliches Auswahlverfahren wie H. Hommel: „Der von den Geronten, dessen Gutachten der zur Blutrache Berechtigte schließlich annimmt, und der Totschläger wohl eher übel auch, der ist dann der gesuchte und gefundene *ἴστωρα*.“ Wäre eine dem Gericht vorsitzende Person, ein Delegierter des Königs, wie R. Köstler, a. a. O. (o. N. 52) 68ff. (gefolgt von H. Hommel, a. a. O. 24 N. 63), oder gar der König selbst, wie M. Just, a. a. O. (o. N. 33) 55 N. 125, den *ἴστωρα* auffassen, auf dem Schild abgebildet gewesen, hätte sie Homer sicher beschrieben, auch wenn sie sich nicht anders betätigt hätte, als hoheitsvoll zu präsidieren. H. Hommel, a. a. O. 24, gerät durch den Versuch, die Tätigkeit des Vorsitzenden mit der des Urteilsfinders zu harmonisieren, später, 27f., in Widerspruch mit sich selbst. Es müßte von seinem Standpunkt aus noch völlig offen sein, ob sich die Parteien auf den Vorschlag jenes Vorsitzenden (*ἴστωρα*) oder eines anderen Geronten einigen, der dann nicht *ἴστωρα* sein kann. Als außenstehende Person, die erst nach dem von Homer geschilderten Verfahren tätig wird, fassen den *ἴστωρα* auf H. F. Jolowicz, a. a. O. (o. N. 15) 74, und M. Boháček, a. a. O. (o. N. 13) 204. Diese Deutungen können jedoch das *πειραρ ἐλέσθαι* (501) nicht, wie es nahe liegt, auf das von Homer sichtbar gemachte Verfahren beziehen. Der Vers 501 wäre in der Stelle, in welcher sich jedes Wort auf einen sichtbaren Vorgang eines streng geschlossenen Handlungsablaufes bezieht, ein Fremdkörper.

⁷⁵) H. Hommel, a. a. O., 33 N. 94; M. Boháček, a. a. O. (o. N. 13) 196.

⁷⁶) H. J. Wolff, Beitr. 15; H. F. Jolowicz, a. a. O. (o. N. 15) 75.

⁷⁷) H. Hommel, a. a. O. 26f.; M. Boháček, a. a. O. (o. N. 13) 196f.

⁷⁸) S. o. N. 76.

⁷⁹) H. J. Wolff, Beitr. 26f.

wenden, dessen Person noch gar nicht feststeht, sondern erst vom umstehenden Volk aus einer Gruppe von Honoratioren auszuwählen ist, spricht nicht für den Abschluß eines Schiedsvertrages. Vielmehr ist anzunehmen, daß der Rächer die Eigenmacht nicht freiwillig zurückstellt, sondern aus noch zu untersuchenden Gründen gezwungen ist innezuhalten, bis seine Behauptung, es sei nichts bezahlt worden, durch ein von allgemeiner Zustimmung getragenes Verfahren überprüft ist⁸⁰).

Daß andererseits das „Wissen“ des in der Wettszene genannten *ἴτωρ* gerade nicht in der unmittelbaren Kenntnis der Umstände erblickt werden darf, legt der weitere Gang der Ereignisse nahe. Achilleus erhebt sich, tadelt die Streitenden (492—494) und beschwichtigt sie⁸¹), indem er sie auffordert, wieder Platz zu nehmen und das Rennen weiter zu verfolgen: Dann werde jeder der beiden (sc.: ohne daß es eines *ἴτωρ* bedürfe) erkennen, welches Gespann in Führung liege (495—498). Der Vorwurf des Achilleus richtet sich nicht nur gegen die Beschimpfungen, welche die Helden im Rennfieber gegeneinander ausstießen. Er gilt offenbar auch dem Vorschlag, einen Dritten mit der Feststellung einer Tatsache zu betrauen, welche die Streitenden in Kürze selbst zweifelsfrei erkennen können. Sieht man die Aufgabe des hier vorgeschlagenen *ἴτωρ* entsprechend dem der Schildszene darin, daß er ein formales Beweisverfahren einsetzt, gewinnt die kleine Episode, in der Homer die unter den Zuschauern ausgebrochene Leidenschaft beleuchtet⁸²), an dichterischem Reiz. Idomeneus vergißt sich derart, daß er zu einem angesichts der bevorstehenden Evidenz der Tatsache absolut sinnlosen Feststellungsverfahren Zuflucht sucht⁸³). Die Darstellung fügt sich also dem bisher vom *ἴτωρ* gewonnenen Bild bestens ein. Außerdem zeigt sie die Grenzlinie zwischen Schiedsgericht⁸⁴) und staatlichem Gericht auf: im einen Fall einigen sich die Parteien auf eine bestimmte Person als *ἴτωρ*, im anderen stellt sich dieser erst durch die Zustimmung der Gerichtsgemeinde zu konkurrierenden Urteilsvorschlägen heraus. Beide Male führt sein Spruch aber nur zu einem formalen, streitbeendenden Beweisverfahren.

⁸⁰) Wolff, Beitr. 24; A. Kränzlein, a. a. O. (o. N. 52) 351; M. Just, a. a. O. (o. N. 33) 54f., lehnt mit Recht die Deutung des *ἐπίσθαι* (501) als Abschluß eines Schiedsvertrages ab; nicht überzeugend sind allerdings die weiteren Schlüsse des Autors, s. dazu H. J. Wolff, SZ 84 (1967) 408.

⁸¹) Achilleus weist die Zankenden nur zur Ruhe. Von der Schlichtung eines Rechtsstreites, H. Hommel, a. a. O. 33 N. 94, ist diese Tätigkeit weit entfernt.

⁸²) Der als *χολωσάμενος* (482) charakterisierte Kreterkönig schlägt den *ἴτωρ* wohl kaum spöttisch, H. Hommel, a. a. O., sondern wutentbrannt vor.

⁸³) In einer anderen Wette, der des unerkannt heimgekehrten Odysseus mit dem Sauhirten Eumaios, Od. 14, 393—400, werden ebenfalls an den für jedermann erkennbaren Eintritt einer Tatsache (daß Odysseus das Haus des Eumaios wieder betreten werde), bestimmte Rechtsfolgen geknüpft. Hier wird vernünftigerweise niemand als *ἴτωρ* vorgeschlagen.

⁸⁴) Vom Schiedsgericht, das mit einem Spruch einer von den Parteien autorisierten Instanz endet, ist als Mittel der Streitbeendigung der Schiedsvergleich zu unterscheiden, der durch Zustimmung der Parteien zu von Schiedsmännern erstatteten Vergleichsvorschlägen zustande kommt, s. A. Steinwenter, a. a. O. (o. N. 41) 19ff. H. Hommel, a. a. O., 32ff., beachtet diesen grundlegenden Unterschied zu wenig. Die Wettszene (Il. 23, 483—487) belegt einen Vorschlag zur Einsetzung eines Schiedsgerichts, hingegen kann die Gesamthandlung der Ilias vom 9. bis zum 19. Gesang prozeßrechtlich als Vergleichsverfahren in dem zwischen Achilleus und Agamemnon ausgetragenen Rechtsstreit angesehen werden.

Aus der Wettszene geht also nicht hervor, worin das von der Etymologie nahegelegte „Wissen“ des als *ἴστωρ* prämierten Geronten besteht. Hingegen bietet die Schildszene selbst eine Erklärung an. Jenes Wissen des *ἴστωρ* könnte sich auf das *πείραρ* beziehen, welches die Parteien bei ihm zu nehmen beabsichtigen (II. 18, 501). Die Lexika⁸⁵⁾ verzeichnen die Stelle als einzigen Beleg, in welchem *πείραρ* die Bedeutung Urteil, endgültige Entscheidung habe. Nachdem sich herausgestellt hat, daß in dem Verfahren auf dem Schild kein Sachurteil gefällt, sondern nur ein Beweisverfahren eingesetzt wird, scheint *πείραρ* aus einer anderen Homerstelle deutlicher faßbar. Als *πείρατα τέχνης* werden die Werkzeuge des Schmiedes gepriesen, der die Hörner der Opfertiere vergoldet⁸⁶⁾. Jener Ausdruck bezeichnet hier zweifellos nicht das vollendete Werk, sondern das Instrument zu dessen Vollendung. Dementsprechend suchen die Parteien beim *ἴστωρ* in den beiden Fällen, die ihn erwähnen, nicht unmittelbar das Ende ihres Streites, sondern nur ein „Werkzeug“, ein Verfahren, das zum „Ende“ führt⁸⁷⁾.

Die eben vorgeschlagene Deutung der richterlichen Tätigkeit steht mit anderen im Epos zu findenden Äußerungen über die richterliche Funktion des Königs im Widerspruch. Nach dem Mythos verlieh Zeus den Königen Szepter und *θέμιστες*, die Attribute des sakralen Ursprungs ihres Amtes⁸⁸⁾. Wie immer man die *θέμιστες* auffaßt⁸⁹⁾, so besteht doch Einigkeit wenigstens darüber, daß sie in jedem einzelnen Fall erfragt oder eingegeben werden mußten. Der königliche Richter, an zwei Stellen als *δικασπóλος* bezeichnet⁹⁰⁾, fällt seinen Spruch auf Grund eines unmittelbar von der Gottheit stammenden, geheimnisvollen Wissens um das Richtige. Mit Wolff⁹¹⁾ ist diese Art der Rechtsfindung treffend als divinatorisch zu bezeichnen. Erstaunlicherweise findet sich keinerlei Niederschlag dieser Idee in den beiden behandelten Stellen, der Streitszene nach dem Wagenrennen⁹²⁾ und der

⁸⁵⁾ S. z. B. H. G. Liddell-R. Scott, a. a. O. (o. N. 12) s. v. I. 4.

⁸⁶⁾ Od. 3, 432—434: *ἦλθε δὲ χαλκεύς
ὄπλ' ἐν χερσὶν ἔχων χαλκήμα, πείρατα τέχνης,
οἰσὶν τε χρυσὸν ἐργάζετο.*

⁸⁷⁾ In diesem Sinn kann man den *ἴστωρ* mit E. Wolf, a. a. O. (o. N. 17) 89, als „Kenner des Rechts“ bezeichnen; nicht annehmbar scheint hingegen R. Köstlers, a. a. O. (o. N. 52) 75, Wiedergabe mit „prozeßkundiger Verhandlungsleiter“.

⁸⁸⁾ S. II. 2, 205f.; 9, 98f.; 1, 237ff., und dazu H. J. Wolff, Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht in der griechischen Rechtsauffassung: Zur griechischen Rechtsgeschichte (1968) 108; E. Wolf, a. a. O. (o. N. 17) 72ff.; V. Ehrenberg, Die Rechtsidee im frühen Griechentum (1921) 4; R. Hirzel, a. a. O. (o. N. 58) 22.

⁸⁹⁾ Einerseits: „Gebote“, V. Ehrenberg, a. a. O. (o. N. 88) 7; „Rechtsweisungen“, E. Wolf, a. a. O. (o. N. 17) 75; andererseits in der Wendung *δικησι(ω) (δια)κρίνειν θέμιστας*: „rechtfertigende Umstände“, „Angemessenheit“, H. J. Wolff, a. a. O. (o. N. 88) 107.

⁹⁰⁾ II. 1, 238 u. Od. 11, 186.

⁹¹⁾ A. a. O. (o. N. 88) 108.

⁹²⁾ Der König Menelaos setzt trotz des Szepters und der im Spruch gebrauchten formelhaften Wendung „*ἦ θέμις ἐστίν*“ (II. 23, 581) nicht seine von Zeus verliehene Autorität ein und fällt nicht, wie es dabei zu erwarten wäre, den Spruch: Antilochos hat mich absichtlich behindert, sondern begnügt sich mit dem Vorschlag eines Beweismittels, des in der vorliegenden Situation üblichen Eides; s. V. Ehrenberg, a. a. O. (o. N. 88) 11; H. F. Jolowicz, a. a. O. (o. N. 15) 75 N. 50. Als Grund für die von Menelaos gezeigte Zurückhaltung ist der Umstand anzunehmen, daß ihm Antilochos abstammungsmäßig gleichgestellt (*διοτροφής*, 581) und nicht seiner Herrschaft unterworfen ist.

auf dem Schild⁹³), welche allein tieferen Einblick in das Verfahren einer rechtlich geregelten Streitbeendigung bieten. Das verwundert um so mehr, als sowohl der βασιλεύς Menelaos wie auch die Geronten bei ihren Sprüchen jenes von Zeus stammende Szepter in Händen halten.

Dieser Widerspruch dürfte aus den verschiedenen kulturellen und gesellschaftlichen Strukturen zu erklären sein, die sich im Epos widerspiegeln. Das Bild des Königs, der in unmittelbarer Verbindung mit der Gottheit Recht spricht, paßt am ehesten für den monokratisch in einem zentralen Palast herrschenden mykenischen wanax⁹⁴), an den die Gestalt Agamemnon's manchmal erinnert⁹⁵). Demgegenüber wird die ionische πόλις zur Zeit Homers von mehreren βασιλῆες, den Häuptionern einer Adelsschicht, regiert, die traditionsverbunden ihre Abstammung und Legitimation auf die Götter zurückführt⁹⁶). In dieser Umwelt dürfte die Schildszene ihre Heimat haben⁹⁷). Hier hat die divinatorische Rechtsfindung eines Königs keinen Platz mehr, sondern eher der Wettstreit mehrerer βασιλῆες, der in v. 503 genannten Geronten⁹⁸), um den „geradesten“ Spruch. Wie weit diese βασιλῆες vom Charisma des wanax entfernt sind, zeigt die Tatsache, daß die Entscheidung des Rechtstreites trotz Wahrung der äußeren Form, des Gebrauches des Szepters, nicht durch Autorität des Urteilenden, sondern in einem außerhalb seines Einflußbereiches liegenden Beweisverfahren fällt. Immerhin dürften die βασιλῆες, wie aus der festen Ordnung der „geglätteten Steine“ (504) hervorgeht, auf Grund ihrer göttlichen Abstammung das ausschließliche Recht behauptet haben, dem Volk Urteilsvorschläge zu unterbreiten.

Die behandelten homerischen Szenen lassen also das Konzept einer Rechtsordnung erkennen, nach welchem ein existenzbedrohender Konflikt zwischen zwei Mitgliedern einer Rechtsgemeinschaft nicht durch menschliche Autorität, sondern durch direkten Eingriff irrationaler Kräfte zu lösen ist. Die Rolle des charismatisch legitimierten Richters besteht zur Zeit Homers allerdings nur noch darin, den Weg zu erkennen, auf dem sich die göttliche Entscheidung selbst offenbaren werde.

Mit Ablehnung der von Hommel vertretenen Meinung, δικάζειν bedeute einen Kompromißvorschlag erstatten, muß auch das von ihm aufgebaute Schema der Entwicklung des frühgriechischen Rechtsverfahrens⁹⁹) auf Widerspruch stoßen.

⁹³) Wenn das Verfahren nach den bisherigen Ergebnissen mit einem Beweisurteil endet, kann man H. J. Wolffs Vorschlag, a. a. O. (o. N. 88) 109, nicht folgen, die Geronten fänden ihren Wahrspruch divinatorisch.

⁹⁴) S. T. B. L. Webster, From Mycenae to Homer (1958) 25f., mit Belegen aus der mykenischen Kunst.

⁹⁵) S. dazu A. Lesky, a. a. O. (o. N. 17) 743f.; V. Ehrenberg, a. a. O. (o. N. 88) 1.

⁹⁶) S. V. Ehrenberg, a. a. O. (o. N. 88) 9f.

⁹⁷) T. B. L. Webster, a. a. O. (o. N. 94) 222, weist nach, daß der Dichter während der gesamten Schildbeschreibung nicht die „heroische“, sondern seine „moderne“ Zeit vor Augen hat; s. a. o. N. 30.

⁹⁸) Zu dieser Gleichsetzung ermutigt die ausführliche Schilderung des Phäakenstaates, der im Gegensatz zum Einkönigtum des Epos bereits deutliche Züge der Oligarchie an sich trägt; G. Busolt, a. a. O. (o. N. 34) 322f. u. 346. Die Regierung führen zwölf βασιλῆες, zu denen Alkinoos als dreizehnter hinzutritt, Od. 8, 390f. An anderen Stellen werden sie auch γέροντες genannt, Od. 7, 189; s. H. Hommel, a. a. O. 25 N. 72, u. ders., RE VII A (1938) 336, 354.

⁹⁹) A. a. O. 32—37.

Hommel ordnet die Schildszene auf dem Weg, den das Gerichtsverfahren vom „Recht des Stärkeren mit all seinen fatalen Konsequenzen“¹⁰⁰) über die Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Rechtspflege durchlaufen habe, als Bindeglied zwischen den letzten beiden Stufen ein¹⁰¹). Vor allem auf Grund der bedeutenden Rolle, welche die Eigenmacht im Verfahren sowohl der späteren *πόλις* als auch in vergleichbaren Rechtsordnungen noch spielt, wird diese Evolutionstheorie heute jedoch grundsätzlich abgelehnt¹⁰²). Auch außerhalb der altgriechischen Rechtsgeschichte hat sich die von Wolff vertretene Theorie weitgehend durchgesetzt, das älteste Gerichtsverfahren sei als staatliche Kontrolle privater Eigenmacht zu verstehen¹⁰³). Auf dieser Grundkonzeption beruht auch noch das Verfahrensrecht der klassischen griechischen *πόλις*¹⁰⁴); eine tiefgreifende Entwicklung hat lediglich das Beweissystem durch den Übergang von der formalen zur rationalen Theorie erfahren, ein Thema, das noch eingehender Untersuchung bedarf.

Es bleibt nun noch die Frage zu klären, welche Instanz kontrolliert in der Schildszene die Eigenmacht des Verfolgers? In den untersuchten Texten ergab sich als einzige Bedeutung des *δικάζειν*: ein formales Beweisverfahren vorschlagen (bzw., mit Annahme des Vorschlages, einsetzen). In keinem Fall wurde der Ausdruck in dem vielleicht für spätere Quellen zutreffenden Sinn gebraucht, das Ergebnis eines formalen Beweisverfahrens feststellen¹⁰⁵). Von einem Amtsträger, der eine solche Feststellung trafe, ist nirgends die Rede; er ist auch, wie oben ausgeführt wurde, nach der hinter den Vorgängen der Schildszene stehenden Verfassung der ionischen *πόλις* nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen dürfte der von Wolff¹⁰⁶) vertretene Hypothese nicht zu folgen sein, auf dem Schild trete neben den Geronten ein *δικασπόλος* als Träger öffentlicher Macht auf¹⁰⁷), bei dem der Verfolgte

¹⁰⁰) A. a. O. 32.

¹⁰¹) Die Streitparteien hätten sich vor dem Verfahren zwar verpflichtet, sich einem der abgegebenen Schlichtungsvorschläge zu beugen, es sei ihnen aber dadurch ein gewisser Entscheidungsspielraum verblieben, a. a. O. 31. Der Agon der Richter steht jedoch, wie A. Steinwenter, a. a. O. (o. N. 33) 15, klar hervorhebt, einer vorherigen Unterwerfung entgegen. Der Grund hierfür liegt einfach darin, daß in einem derartigen Verfahren keine Instanz die Parteien zwingen kann, einander auf einem, und sei es noch so kleinen, durch unterschiedliche Sprüche abgesteckten Feld näherzukommen. (Die Richter hätten hier nur eine, dem agonalen Geist jedoch zuwiderlaufende Möglichkeit, den Kampfpriest zu erhalten: sie einigten sich auf einen Spruch und teilten die zwei Talente unter sich.) Nicht beseitigt werden die Bedenken A. Steinwenters durch H. Hommels Lösungsvorschlag, a. a. O. 36, die Parteien verpflichteten sich vorher, sich nachher zu unterwerfen. Daß eine solche Verpflichtung im Text nirgends erwähnt ist, gibt der Autor selbst zu, a. a. O. 31f., 35. Gerade diese vom Juristen kaum nachvollziehbare Vorstellung kann jedoch nicht als stillschweigende Voraussetzung (a. a. O. 32) des beschriebenen Verfahrens angenommen werden.

¹⁰²) S. M. Kaser, a. a. O. (o. N. 10) 20 u. N. 16.

¹⁰³) S. ders., a. a. O. 20 N. 15.

¹⁰⁴) H. J. Wolff, a. a. O. (o. N. 7) 2518 [2].

¹⁰⁵) S. K. Latte, a. a. O. (o. N. 11) 40; L. Gernet, a. a. O. (o. N. 33) 378; H. J. Wolff, Beitr. 73, s. dazu jedoch o. N. 15.

¹⁰⁶) Beitr. 24ff.

¹⁰⁷) Die von H. J. Wolff, Beitr. 25, als Beweis für eine über der ganzen Versammlung stehenden Autorität herangezogenen Herolde sind den Geronten als höchsten Amtsträger zuzuordnen, s. o. N. 34; ähnlich A. Primmer, a. a. O. 8.

(*φεύγων*) Schutz vor dem Zugriff gefunden habe. Dieser Amtsträger habe hierauf den vollstreckenden Gläubiger (*διώκων*) so lange daran gehindert, den Angriff zu Ende zu führen, bis das Verfolgungsrecht gerichtlich überprüft war.

Daß ein Angriff auf eine Person von einem Amtsträger faktisch verhindert wird, ist im Epos nirgends belegt. Die Aufgabe des als *δικασπóλος* wirkenden Königs der heroischen Zeit besteht nach Aussage der Quellen allein darin, daß er „prozessualen Vorgehen durch abwägende Wertung Rechtfertigung zuerkennt“¹⁰⁸). Der *βασιλεύς* erkennt divinatorisch über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Zugriffs. In gleicher Weise entscheidet letztlich die Gottheit in dem vom *ἴστωρ* eingesetzten Beweisverfahren unmittelbar über das Zugriffsrecht des *διώκων*, ohne daß es eines weiteren Spruches bedürfte. Die Kontrolle der Eigenmacht könnte deshalb weniger in einem von der Obrigkeit ausgehenden faktischen Zwang als vielmehr im Bereich des Irrationalen zu suchen sein.

Die von Wolff¹⁰⁹) erstmals beobachtete Tatsache, daß in der Schildszene der Verfolgte das erste Wort hat (499), läßt sich vielleicht auch auf andere Weise erklären, als daß dieser vor einem tätlichen Zugriff auf seine Person vor die Obrigkeit geflohen wäre. Das Ergreifen und Töten des Verfolgten ist nämlich bereits die letzte Konsequenz eigenmächtiger Rechtsdurchsetzung. An mehreren Stellen des Epos ist von Übeltätern die Rede, die aus ihrer Heimat vertrieben werden oder solches befürchten¹¹⁰). Durch die Verbannung werden diese Personen aus der Rechts- und Sakralgemeinschaft ausgestoßen, gleichzeitig findet die Rache des Verletzten ihre Befriedigung. Der Rächer ist also in der Durchsetzung seines Rechts nicht auf sich allein gestellt, sondern kann mit der Hilfe der Gemeinschaft rechnen, die ihrerseits wieder unter göttlicher Sanktion¹¹¹) einzuschreiten verpflichtet ist. Das Verfahren der Schildszene kann deshalb sicher als eine Phase im Kampf des Täters um seine Existenz als Mitglied der Gemeinschaft angesehen werden.

Daß ein solcher Kampf nicht notwendig durch brutale Gewalt des Verfolgers eingeleitet zu werden braucht, zeigt die in attischen Quellen dunkel erkennbare archaische Einrichtung der *πρόρρησις*¹¹²). Der Rächer konnte dem Bluttäter ursprünglich auf eigenmächtige Weise¹¹³) durch feierliche, öffentliche Benennung als Mörder den Aufenthalt an den Stätten des sakralen und politischen Lebens untersagen. Mit einer derartigen Erklärung könnte auch der in der Schildszene auftretende Rächer vorgegangen sein. Der Täter, der dessen Berechtigung zu diesem Schritt wegen der angeblich bereits erlegten Buße bestreitet, hat nun keinen anderen Weg, jenen vorläufigen, eigenmächtig vollzogenen Ausschluß aus der Gemeinschaft aufzuheben, als vor die versammelten *βασίλῆες* zu treten und ein Verfahren in Gang zu setzen, das ihm ein formales Mittel zu seiner Rechtfertigung in die Hand gibt. Fällt das vom Gericht eingesetzte formale Beweisverfahren, in dem sich der Wille

¹⁰⁸) S. H. J. Wolff, a. a. O. (o. N. 88) 107.

¹⁰⁹) Beitr. 23.

¹¹⁰) S. z. B. Od. 16, 425 u. 381f.; hierher gehört auch Il. 9, 459f.; s. K. Latte, Der Rechtsgedanke im archaischen Griechentum: Zur griechischen Rechtsgeschichte (1968) 79, 86.

¹¹¹) S. die Seuche im Feldlager, Il. 1, 43ff., und das über die *πόλις* hereinbrechende Unwetter, Il. 16, 384ff.

¹¹²) Ant. 6, 35f.

¹¹³) Zur Zeit der Redner konnte die *πρόρρησις* erst nach Einbringen der Mordklage wirksam erhoben werden, s. L. Gernet, Antiphon (1954) 140.

der Gottheit zeigt, zugunsten des Täters aus, setzt sich der Rächer mit jedem weiteren Angriff ins Unrecht¹¹⁴). Steht die Gottheit auf der Seite des Rächers, darf dieser seine Eigenmacht fortsetzen — wenn er des Täters habhaft wird, bis zu dessen physischer Vernichtung¹¹⁵).

Ob sich der Rächer eines erschlagenen Sippenmitgliedes schon dadurch außerhalb der Rechtsordnung stellt, daß er den Täter ohne Gerichtsverfahren umbringt, muß hier allerdings offenbleiben. Läßt es der Verfolger jedoch zu einem Verfahren kommen und findet sein Zugriffsrecht dadurch göttliche Bestätigung, sichert er sich die Mitwirkung der gesamten *πόλις* durch Ächtung des Verurteilten und schneidet bei dessen Tötung den Verwandten das Recht ab, die Rache nun gegen ihn zu kehren. Besonders das letzte, die rechtlich unangreifbare Position, die einem Vollstreckenden nur der charismatisch begabte Amtsträger verleihen kann¹¹⁶), dürfte in einer derart konzipierten Rechts- und Gesellschaftsordnung den Verletzten dazu bewogen haben, seine Eigenmacht der Kontrolle des staatlichen Gerichts zu unterwerfen, solange sein Recht zum Zugriff noch wirksam in Zweifel gezogen werden konnte¹¹⁷).

Nach diesen Überlegungen ist nochmals auf die zu Beginn besprochene Streit-
szene nach dem Wagenrennen zurückzukommen. Antilochos ergriff eigenmächtig die als zweiten Preis ausgesetzte Stute und erklärte sich zum Zweikampf um diese bereit. Hierin wird im allgemeinen¹¹⁸) ein Relikt eines urtümlichen Zustandes des Rechtes des Stärkeren gesehen. Betrachtet man die Worte, die Antilochos zur Rechtfertigung seines Vorgehens an Achilleus richtet, in ihrem Zusammenhang, bietet sich eine andere Erklärung an. Antilochos vertraut keineswegs auf die Kraft seiner Fäuste. Er begründet nämlich seinen Zugriff äußerst geschickt mit einer göttlichen Willenskundgebung, die sich im Ausgang des Rennens durch die Verteilung der Plätze bereits ausgedrückt habe (Il. 23, 546f.):

*ἀλλ' ὄφελεν ἀθανάτοιων
εἴχεσθαι τῶ κ' οὔ τι πανύστατος ἦλθε διώκων.*

¹¹⁴) Eine der *πρόδρογος* entsprechende Erklärung wäre wirkungslos, eine Tötung offenkundiger Mord, der den Verfolger aus der Gemeinschaft ausschlösse.

¹¹⁵) In dem der Schildszene zugrunde liegenden Fall wird sich der Rächer hüten, vor einem endgültigen Urteil zur Tötung zu schreiten. Es könnte dann nämlich ein Verwandter des Getöteten mit der Behauptung auftreten, das Wergeld sei bereits bezahlt worden, die Tötung also ohne Rechtfertigung geschehen. Damit riskierte der Verfolger seine Existenz innerhalb der Gemeinschaft.

¹¹⁶) Anschaulich zeigt das Verhalten des Amphinomos, des Gerechten unter den Freiern, die Abhängigkeit des Tötungsrechts von einer göttlichen Willenskundgebung. Er will sich zur vorgeschlagenen Tötung des Telemachos nur nach einer im Orakel des Zeus ergangenen Bestätigung der Angemessenheit der Tat bereithalten, Od. 16, 401ff.; H. J. Wolff, a. a. O. (o. N. 88) 108; V. Ehrenberg, a. a. O. (o. N. 88) 14. Den Angriff auf einen Königssohn hat Zeus unmittelbar zu legitimieren, vgl. a. Od. 20, 241ff.

¹¹⁷) Damit fällt die Tötung auf handhafter Tat sicher aus dem Bereich der vorherigen staatlichen Kontrolle. Die Tatbestände der gesicherten Rechtsposition beschreiben die solonischen Gesetze noch mit Wendungen wie „*ἄτιμος* ... *τεθνήπαιω*“, E. Ruschenbusch, Solonos Nomoi (1966) F 21; d. h. der Erschlagene bleibt „bußlos liegen“, s. ders., Untersuchungen zur Geschichte des Athenischen Strafrechts (1968) 16.

¹¹⁸) H. J. Wolff, Beitr. 45; A. Primmer, a. a. O. 6; H. Hommel, a. a. O. 32.

Die Aufforderung zum Zweikampf (553f.) soll seiner Rechtsbehauptung nur Nachdruck verleihen; er wolle es sogar ein zweites Mal auf eine göttliche Entscheidung ankommen lassen¹¹⁹). Achilleus, der das Recht des Antilochos gar nicht bestreitet, gibt denn auch sogleich nach. Als hierauf Menelaos dieses Recht selbst in Zweifel zieht, indem er den zweiten Platz für sich beansprucht, und Antilochos Gefahr läuft, zu dem hier zielführenden Beweismittel, zum Reinigungseid, verurteilt zu werden, lenkt der junge Held jedoch sofort ein. In dieser Stelle ist also kein historischer Beleg für einen — vielleicht niemals existenten — Urzustand des Faustrechts zu finden.

Wien.

Gerhard Thür.

¹¹⁹) In den v. 553f. ist also ein Beweisvorschlag der Partei zu sehen. Vom *δικάζειν* des später als Urteilsfinder auftretenden Menelaos unterscheiden sich die Worte des Antilochos dadurch, daß sie nicht nach einem Heroldsruf und ohne Szepter gesprochen werden. Sie könnten deshalb durch Zustimmung des Volkes niemals die Qualität eines Beweisurteils erhalten.
